



Auszug aus der Gebührenordnung

(a)	Mitgliedsbeitrag		40,00 €
-----	------------------	--	---------

⇒ Ausbildungsgebühren bei einer Unterrichtseinheit (UE=30min) je Woche, außer anders angegeben:

		im Monat:	im Jahr:
(b)	Einzelunterricht Erstinstrument bei 75% Anwesenheit an den Auftritten des 1. Orchesters werden 5,00 €/Monat vergütet(*)	50,00 €	600,00 €
(c)	Einzelunterricht Zweitinstrument (UE=30min)	43,00 €	516,00 €

⇒ Leihgebühren für vereinseigene Instrumente betragen im Monat:

		im Monat:	im Jahr:
(i)	Erstinstrument im ersten Jahr	15,00 €	180,00 €
(ii)	Erstinstrument im zweiten Jahr	20,00 €	240,00 €
(iii)	Erstinstrument im dritten Jahr und folgende	25,00 €	300,00 €
(iv)	Zweitinstrument im Jahr	25,00 €	300,00 €

(7) Fördernde Mitglieder im Sinne von § 4 Nr. 3 Satz 1 der Satzung (Erziehungsberechtigte von geförderten Mitgliedern bis zu 18 Jahren) sind verpflichtet, zur Unterstützung des Vereins einen Arbeitsdienst zu leisten. Der Umfang dieses Arbeitsdienstes beträgt 6 Stunden pro Schuljahr.

Bei Nichterfüllung wird, nach Ende des Schuljahres, pro nichterfüllte Stunde ein Betrag von 20 € eingezogen.

Der Verein verpflichtet sich, für eine fachgerechte Ausbildung und eine leistungsgerechte Eingliederung in die Orchester zu sorgen.

Der/die Kursteilnehmer/in verpflichtet sich:

- zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den Orchesterproben
- zum häuslichen Üben
- zur Teilnahme an den angesetzten Auftritten

Das Mitglied verpflichtet sich:

- zur Entrichtung des Mitglieder- und des Ausbildungsbeitrags

Die Eltern minderjähriger Kursteilnehmer/innen erklären sich bereit, Ihr Kind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen anzuhalten bzw. zu unterstützen und ihm die Teilnahme an den fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen zu ermöglichen.

Die regelmäßigen Termine werden mit dem/der zuständigen Ausbilder/in vereinbart; auf mehrtägige oder auswärtige Veranstaltungen wird gesondert hingewiesen.

Der/die zuständige Ausbilder/in (Dirigent/in) oder andere ernannte Aufsichtspersonen sind minderjährigen Mitgliedern gegenüber für die Dauer der Veranstaltung aufsichtspflichtig. Dies gilt auch für den Fall, dass Eltern (wenn nicht als Aufsichtsperson ernannt) an der Veranstaltung teilnehmen. Für einzelne Veranstaltungen kann die Aufsichtspflicht im gegenseitigen Einverständnis anders geregelt werden.

Eine Aufsichts- und Haftungspflicht seitens des Vereins besteht nicht für den Weg zum bzw. vom Veranstaltungsort. Bei auswärtigen Veranstaltungen beginnt bzw. endet die Aufsichts- und Haftungspflicht am angegebenen Treffpunkt.